

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durch in den Stand zu setzen, die Rechte des Staats zu schützen.

Art. 4. Die dermalß bestehenden Waldbenutzungen wird die Verwaltung untersuchen, und nur von den ganz unbestreitbaren Rechten fernerhin Gebrauch machen lassen. Die Verwendung des Ertrags der Waldungen ist ihr ebenfalls überlassen, jedoch nur unter ihrer Verantwortlichkeit und gegen darüber zu führende Rechnung und Ausweis.

Art. 5. Alle Einnahmen, welche von dem Ertrag der Nationalwaldungen herrühren, müssen in die Kasse der Verwaltung aufgenommen und dem Finanzminister jährlich verrechnet werden.

Unter ihrer Verantwortlichkeit ist die Centralverwaltung befugt, diese Einnahmen vorzüglich zur Belegung und Verbesserung des Forstwesens zu verwenden. Der Ueberschuß muß dem Nationalschatzamt übergeben werden.

Art. 6. Alle Nationalwaldungen, deren Eigenthumsrecht dem Staat gehört — wenn auch schon mehr oder minder beträchtliche Benutzungsrechte darauf haften würden — sind der Centralverwaltung zur forstwirtschaftlichen Behandlung übergeben. Sie wird die wesentlichen Grundsätze derselben in dem Entwurf einer Forstordnung aufstellen, darinn sowohl die Verfahrungsweise und Verhältnisse dieser Verwaltung, als auch die Verhältnisse und Verbindungen mit anderen Verwaltungen bestimmen, und diesen Entwurf durch den Finanzminister als Beschlussvorschlag der Vollziehung vorlegen.

Art. 7. Die Centralverwaltung wird ferner folgende Vorschläge bearbeiten und der Vollziehung vorbringen:

- 1) Entwurf eines Beschlusses über ihre Geschäftsvertheilung und Einrichtung überhaupt, in so weit selbe durch die allgemeine Forstordnung nicht bestimmt werden.
- 2) Gesetzborschlag über Bestrafung der Freyer und über die Glaubwürdigkeit der von der Verwaltung hierüber zu machenden Anzeigen.
- 3) Entwurf eines Beschlusses über die dem gesammten Forstverwaltungs-Personale zu bestimmenden Befoldungen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 7. April.

Präsident: B o n d e r f l u e.

(Beschluss des Gutachtens der Finanzcommission, über Nationalgüterverkäufe im C. Freyburg.)

Distrikt Stäffis.

Das Schloß und Gut zu Stäffis, durch stückweise Versteigerung, als:

1. Das Schloß und Zugehörde: gesch. 9000, verk. 7611. — Hier zeigt sich eine Minderloosung von 1389 Franken; deren ohngeachtet die Bestätigung vorgeschlagen wird, weil die Gemeinde Stäffis die Absicht hat, es zu einem Spital zu verwenden.

2. Eine Wohnung und Lehnhaus: geschätzt 600, verkauft 601, überlöst 1 Fr. — Wenn das Gut veräußert werden sollte, so wäre die Beybehaltung dieses Hauses wegen seiner Unterhaltung, nachtheilig.

3. Die Schloßmatten: gesch. 5600, verk. 6350, überl. 750. Fr. Wenn das Schloß als eines der schönsten im Canton, beh behalten werden sollte, so wären die samtl. Wiesen nicht zu veräußern.

4. Die Wiese en la Prilaz: gesch. 1625, verkauft 1640, überl. 15 Fr. — Gleiches Verhältniß.

5. Die Wiese Papa genannt: gesch. 2860, verk. 3810, überl. 950 Fr. — Gleiche Beschaffenheit.

6. Die Wiese d'outre glane hinter Bussy: geschätzt 5200, verk. 6640, überl. 1440. — Mit den vorigen gleich.

7. En la fin des Roches, mehrere Aecker zusammen 14 Juch.: gesch. 6600, verk. 5375, Minderloosung 1225 Fr.

8. En la Prilas dessous, Ackerland: geschätzt 5200, verk. 5536, überl. 336 Fr.

9. En la Prilas dessus, Ackerland: gesch. 3400, verk. 2590, mindergel. 810 Fr.

10. En la Pilleta, ein Acker: gesch. 1000, verkauft 1001, überl. 1 Fr.

An der ersten Versteigerung galten diese Güter nur 33448 Fr., und ist zu bemerken, daß irgendwo ein Irrthum sich vorfindet, indem die angezeigte Schätzung in dem Republikaner 43687 Fr. beträgt, und also 2602 Fr. höher angesetzt ist, so daß wenn diese ihre Richtigkeit hätte, eben dadurch im Ganzen genommen, eine Unterloosung von 2533 Fr. herauskommen würde.

Da nach unternommener Verification die Schätzung des Ganzen 43448 Fr. beträgt, und der ganze Erlös von 41154 Fr., eine Unterloosung von 2533 Fr. bewirkt, so rath man den Kauf nicht zu ratificiren.

Das Schloß und Gut zu V o n t, 12 Juch. Land nebst mehreren Gebäuden und Garten, ertragt 679 Fr.: gesch. 9390, verk. 12008, überl. 2618 Fr. Die Verwaltungskammer stimmt zur Genehmigung, weil dieser

Verkauf höher als der stückweise Verkauf und die Schätzung gekommen.

Stückweise galt dieses Gut an der ersten Steigerung 10072, und en bloc 10202 Fr. — an der zweyten Steigerung aber stückweise 10294 Fr.. Auch hier stimmt die Anzeige der Schätzung des Republikaners nicht überein, indem sie 11770 Fr. beträgt, und also nur 238 Fr. Ueberloosung bewirken würde. Nach dem Ertrag wäre dieses Gut 5000 Fr. unter seinem Werth.

Im E. Solothurn, Distr. Dornet.

Durch zweyte Versteigerung: Die Schloßgüter von Thierstein, 2 zum Landbau dienliche Häuser, Scheune, Ställe, Pferdscheune, Fruchtspeicher und Hühnerhäuslein; 61 und 1/2 Juch. Wiesen, 32 Juch. Acker und 73 Juch. Weid in verschiedenen Einschlügen und Zelgen: gesch. 24000, verk. 25306, überl. 1306 Fr.

Diese Schätzung ist derjenigen des Republikaners nicht gleich, indem das unmittelbare Schloßgut auf 16000 Fr. und die unmittelbaren Thiersteinischen Schloßgüter auf 6000 Fr., mithin samthastig zu 22000 Fr. angegeben werden. Der jährliche Ertrag derselben kommt auf 1220 Fr. und der des Erlöses 1012 Fr., also 208 Fr. weniger; daher die Ratification nicht angerathen wird. — Die Verwaltungskammer rath die Verkaufsgenehmigung an, weil der Erlös die Schätzung übertreffe, die Güter abgelegen seyen, und die Dürftigkeit der Gegendbewohner keinen bessern Verkauf verhoffen lassen.

Im E. Lemau, Distr. Lavaud.

In der Gemeinde Lutry: En Crochet, 9 1/2, 1/8 Mannw. Reben: gesch. 3809, verk. 4000, überl. 200. Die Verwaltungskammer rath nunmehr die Verkaufsbestätigung an, weil der Erlös das Capital ihres Ertrags übersteigt, welches nach einem zehnjährigen Durchschnitt berechnet, 3675 Fr. abwirft.

Dieser Verkauf wird zu ratificiren angerathen.

Das Gutachten der Finanzcommission über die Ratification der verkauften Ziegelhütte in Schwyz wird in Berathung und hernach angenommen. (S. 34.)

Folgendes Gutachten der gleichen Commission wird in Berathung und seine Anträge hernach angenommen:

Bürger Beschgeber! Das Resultat der von Ihnen unterm 8. Jenner 1800 bewilligten Versteigerung einiger Nationalgüter im Canton Schaffhausen ist folgendes:

A. Im Distrikt Klettgau.

1. Der Hof Neukirch: ein antikes aber geräumiges Wohnhaus, nebst Nebengebäuden; als Stallungen, Remisen, Schütten und einem kleinen Garten: gesch.

6254, 5. 2., verk. 6254 Fr. 5 bz. 2 rp. — Daneben behält sich die Nation noch den am Eingang des Gebäudes befindlichen Thurm einweisen zum Distriktsgefängniß vor; und verpflichtet sich dagegen der Käufer denselben ebenfalls um 290 Fr. käuflich zu übernehmen, sobald man solchen in Zukunft zu erwähnten Gebrauch entbehren kann.

Die bisherigen Behörden rathen zur Annahme an, weil schon der Anschlag zu hoch angesetzt worden, und die Gebäude der Nation wenig eintragen, wohl aber namhafte Unkosten verursachen.

Bisher diente das Gebäude für die Versammlungen des Distriktsgerichts, und sogar zur Wohnung für die B. Präsident und Schreiber desselben.

Aus allen diesen Gründen tragen auch wir die Genehmigung dieser Verkäufe an.

2. 1 1/4 Juch. Acker zu Neukirch: gesch. 1163, 6. 3., verk. 1454, 5. 4., überl. 290 Fr. 9 bz. 1 rp.

Auch die Ratification von diesem Verkaufe rathen wir um so viel mehr an, da sich bey näherer Messung gezeigt, daß dieser Acker beynahe 1/4 weniger machte, als die anfängliche Angabe war.

3. Ein Keller mit 6 Fassen, 80 Sm. haltend: gesch. 436, 3. 6., verk. 717, 4 bz. 3 rp., überl. 277 Fr.

4. Ein anderer solcher Keller mit 6 Fassen, 88 Sm. haltend: gesch. 509, 8 rp., verk. 1057, 4. 5., überl. 548 Fr. 3 bz. 7 rp.

Beide diese Nationalkeller befinden sich in Privathäusern zu Neukirch. Aus diesem Grunde sowohl, als der beträchtlichen Ueberloosung wegen, und da die Fasse in merklichem Abgange seyn sollen, tragen wir ebenfalls die Ratification dieser beiden Verkäufe an.

5. Eine Trotte mit drey Drücken, nebst dazu gehörigem Geschir zu Osterfingen: gesch. 2181, 8. 1., verk. 2386, 9 bz., überl. 205 Fr. 9 rp.

Der bisherige Ertrag dieser Trotte war nach Beschaffenheit des Jahrgangs von 2 — 10 Sm. Weins zu Trottelohn, also sehr ungewiß. Aus diesem Grunde, und weil daneben der Unterhalt mit bekändigem nicht unbeträchtlichen Kosten verknüpft war, tragen auch wir, gleich den bisherigen Behörden, auf Ratification dieses Kaufes an, den die Gemeinde Osterfingen getroffen, für welche diese Trotte allerdings unentbehrlich ist.

6. 2 1/4 Juch. Acker in Osterfingen: gesch. 2612, 1 7/8, verk. 2109 Fr. 7 rp.

Also Ueberloosung 509 Fr. 1 bz. Ueber diesen Kauf ist vorerst zu bemerken, daß sich auch hier bey näherer Untersuchung gefunden, daß seiner Zeit auf dem Tableau

das Maas von $\frac{1}{4}$ Fuch. zu hoch angegeben wurde; hiernächst, daß dieses Grundstück durch eine im vergangenen Jahr erfolgte Ueberschwemmung sehr gelitten, und überhaupt die Nebgüter, seitdem die Schakung gemacht worden, merklich im Preise gefallen seyen; das questio- niriiche endlich, welches auf Kosten des Staats bear- beitet wurde, demselben wenig ertragen und wegen seiner entfernten Lage nicht gut bewacht werden konnten. Aus allen diesen Gründen können auch wir die von den frü- hern Behörden vorgetragene Ratifikation dieses Kaufes, der bemerzten Minderloosung ungeachtet, Ihnen B. G. nicht mifsrathen.

B. Im Distrikt Meyhat.

Das Herrschaftshaus zu Thapingen: ein Wohn- haus nebst Scheuer, 2 Bestallungen und einem Garten: gesch. 4363, 6. 2., verk. 5200, überl. 836 Fr. 3. bh. 8 Kap.

Nach hier wurde das Hausgebäude bisher von dem Distriktsgerichte benutzt, und ertrug daher der Nation nichts; ungeachtet desselben Unterhalt ziemlich kostspielig war; so daß wir die Genehmigung dieses Verkaufes Ihnen ebenfalls antragen müssen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung, und seine Anträge hernach angenommen:

Gutachten über einige im Canton Sä- rich veräußerte Nationalgüter.

Im Distrikt Uster.

Die Bogtwiese im Oberried; enthält 4 Mannw. Wie- sen: gesch. 1120, verkauft 974 4, mindergel. 145 Fr. 6 bh.

Da diese Wiesen schlecht sind, und laut Bericht über- schätzt waren, so mag ungeachtet der Minderloosung die Ratifikation ertheilt werden.

Im Distrikt Regensdorf.

Die Bogtwiesli zu Buchs: 4 kleine Stük Wiesen, zusammen 916 Mannw. haltend: gesch. 108, 8., verk. 56, mindergel. 52 Fr.

Diese kleinen Stükgen Land können von der Nation nicht wohl benutzt werden, und sollen schlecht seyn, daher mag auch hier der Minderloosung ungeachtet, die Rati- fikation statt haben.

Im Distrikt Zürich.

Das Bleulerische Lehen zu Riesbach bey Zürich, ent- hält 1 Fuch. 2 Blg. Neben, 3 Fuch. 3 $\frac{1}{2}$ Brg. Acker, 4 Mannw. 2 Brl. Wiesen, und 2 Fuch. Holz: geschätzt 8480, verk. 8800, überl. 320 Fr.

Die Wiesen dieses Guts liegen am Abhang eines Ber- ges, und die Aecker sind der Ueberschwemmung ausgesetzt. Aus diesen Gründen und der Ueberloosung wegen ist die- ser Verkauf zu ratificiren.

Im Distrikt Andelfingen.

Das Kellerische Lehen zu Buch, enthält 2 $\frac{1}{2}$ Mannw. Wiesen, 1 Blg. Aegerten, 21 $\frac{1}{4}$ Fuch. Acker und 1 Blg. Neben: gesch. 2003, verk. 2000, Minderloos. 3 Fr.

Da dieses unbeschwerte Land nur der bedrängten Zeit- umstände wegen keinen bessern Erlös verschaffte, so ist die Ratifikation dieses Verkaufs nicht zu ertheilen.

Im Distrikt Bülach.

Das Weibelgut zu Obersteilmauer, enthält 2 Bsg. Wiesen und 2 Fuch. Acker: gesch. 576, verkauft 480, Minderl. 96 Fr.

Dieses Gut ist mit letztem in gleichem Fall, und also dessen Verkauf nicht zu ratificiren.

Folgende von der Finanzcommission angerathene Bot- schaft wird in Berathung und hernach angenommen:

Nach den nunmehr durch Sie B. Volkz. Rätthe erhal- tenen Berichten über diejenigen Abrichtungen, deren sich die Gemeinden Gempen und Seewen, Distr. Dornach Et. Solothurn beschweren, sieht sich jetzt der gesetzgebende Rath im Stande, über das di. förtige Befreyungsbegeh- ren einem Entscheid zu nehmen.

Das Wichtigste der diesen Gemeinden noch abgefor- derten Gefälle, ist das s. g. Einschlaggeld, welches die Regierung von Solothurn für die Bewilligung Ackerland zu Wiesen in Bundten einschlagen zu dürfen, aufzulegen gewohnt war, und daß, wie aus den eingesehenen Erklär- nissen erhellt, als ein eigentlicher ablöflicher Bodenzins zu erachten ist. Da nun aber das Gesetz über den Verkauf der Grund und Bodenzinse vom 29. Jenner 1801 für diese Art von Bodenzinsen keine Ausnahmen reser- viert, so sind sie mithin unter dem Dispositiv des §. 13 eben dieses Gesetzes begriffen, welches deren fernere Entrichtung verordnet.

Der gesetzgebende Rath hat daher in das Nachlassungs- begehren der genannten zwey Gemeinden nicht eintreten können; sondern will Sie vielmehr einladen, B. B. R. der Solothurner Verwaltungskammer die ungesäumte Beziehung dieser Einschlagelder aufzutragen, und zwar sowohl hinter Gempen und Seewen, als aber auch an andern Orten, welche sich in ebendenselben Falle be- finden.

(Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usterl.

Montag, den 10 May 1801

Fünftes Quartal.

Den 20 Floreal IX.



Gesetzgebender Rath, 7. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der angerathenen Botschaft der Finanzcommis-
sion, über einige Gefällen, worüber sich die Ge-
meinden Gempnen und Seewen beschwerten.)

Was die von den Feuerstätten abzurichtenden Hüh-
nergelder betrifft, so hat der gesetzgebende Rath seine Ge-
sinnungen über diese Art von Gefällen in seiner Botschaft
vom 17. Jenner, rücksichtlich auf Muri, Cant. Baden,
bereits geäußert. Es heisst in derselben: daß diese Hüh-
nergelder als eine Personalabgabe, nicht mehr erhoben
werden können, sondern in die Classe derjenigen s. g. Geo-
dalbeschwerden gehören, welche ohne Entschädigung ab-
geschafft worden seyen: ein Entschaid, welcher auch auf
die bitrstellenden Gemeinden und andere Ortschaften an-
zuwenden ist.

Ueber den Mühlezins von der Mühle zu Seewen und
der im Seeloch giebt der Erblehnbrief von 1627 alle Aus-
kunft, und fragt sich lediglich: ob ein Theil dieses Müh-
lezins unter das Dispositiv des §. 12 des oben erwähnten
Bodenzinsloskauf-Gesetzes gezogen werden könne? was
auf Begehren der Pflichtigen von der administrativen
Behörde zu entscheiden seyn wird.

Eine gleiche Gewandniß hat es auch mit der Auflage
auf die Errichtung eines nun eingegangenen Meyers, wo
ebenfalls zu entscheiden seyn wird, ob dieselbe nicht unter
die Ausnahmen des Gesetzes gehöre?

Belangend endlich die Abgabe von der nun von der
Nation verkauften vormahligen Meyermatten in Seewen,
so wird es darauf ankommen, ob und was dießorts in
dem Verkaufsinstrument gegen den Käufer ausbedungen
und vorbehalten worden ist.

Aus allem obigen werden Sie B. Vollz. Rätthe hinet-
wend ersähen, daß diese gesuchten Bestreungen keines-

wegs von solcher Art sind, daß die Gesetzgebung über
diese verschiedenen besondern Fälle, besondere Beschlüsse
abzufassen habe. Der gesetzgebende Rath wiß demzufolge
Sie B. Vollz. Rätthe unter Rücksendung sämtlicher
Schriften eingeladen haben, hierüber nach Vorschrift der
bereits vorhandenen Gesetze oder Weisungen zu verfügen,
und der Verwaltungskammer von Solothurn das ange-
messene aufzutragen.

Die Finanzcommission erstattet über die Vorstellungen
verschiedener Distrikte des Cantons Luzern über die Zehn-
den-Beziehung dieses Cantons einen Bericht, der für 3
Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission berichtet über die Ratifikation
einiger im C. Zürich verkauften Nationalgüter. Der
Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt.

Die gleiche Commission erstattet über die englischen
Baumwollenspinnereyen in St. Gallen, und über Erthei-
lung von Patenten für neue Industriezweige, einen Be-
richt, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission rätth zu folgender Botschaft
an den Vollz. Rath, welche angenommen wird.

B. Vollz. Rätthe! In einer Botschaft v. 30. März
zeigen Sie dem gesetzgebenden Rath an, daß um das hel-
vetische Postwesen nach und nach zu verbessern, und dem-
selben eine sowohl für das Interesse des Staats, als
auch für dasjenige des Publikums zweckmäßigere Einrich-
tung zu verschaffen, Sie die Genehmigung zu erhalten
wünschen, das P^ostale gegen die Uebertretungen der all-
gemeinen Verordnung, je nach ihrer mehr oder minde-
ren Wichtigkeit, jedoch nicht höher als eine Geldbuße
von 30 Fr. oder im Fall einer falschen und betrügerischen
Consignation, die Confiscation desjenigen Theils der con-
signirten Sache, um dessen Porto die Post hätte betrogen
werden sollen, beschließen zu können.

So sehr der gesetzgebende Rath geneigt ist zu Erzielung

ihres vorgeetzten Zweck Ihnen B. Vollz. Räte, die erforderliche Vollmacht zu erteilen, so wünscht er doch, um den Umfang jener begehrten Strafcompetenz, die ihm etwas unbestimmt vorkommt, zu kennen, und näher bestimmen zu können, die Entwicklung derselben in dem darauf zu bauenden Reglement einzusehen, und ladet Sie also ein, ihm dasselbe zur Einsicht mitzutheilen, um dann Ihrem Begehren ungesäumt um desto ruhiger entsprechen zu können.

Die Finanzcommission rath an, die Botschaft der Vollziehung über den Weidgang in den Wäldern durch eine Antwort-Botschaft zu erwiedern, welche für drei Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet über die Anwendung des neuen Auftragsystems auf die beyden italienischen Cantone einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet über die Ratifikation eines bey Büren verkauften Stückgen Landes, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber Einheit und Federalism, als Grundlagen der neuen Verfassung Helvetiens.

Dritter Brief.

3 — d.,. April 1801.

Sie wünschen die Gründe zu kennen, die dem Einheitsystem den Vorzug verschaffen sollen. Ich werde mich bemühen, sie Ihnen deutlich zu machen.

Die politische Einheit ist diejenige Form der Regierung, bey der sich alle Zweige der Nationalsoverainität in einem Mittelpunkte vereint finden. Von diesem Mittelpunkte gehen die Gesetze und die Maassregeln, welche ihre Vollziehung sichern sollen, aus. Keine Abtheilung des Volkes kann ihren besondern Willen, dem höchsten unter vorgeschriebenen Formen erklärten und bekräftigten Willen entgegensetzen.

Die gesamte Kraft, welche eine Nation aus ihrer Bevölkerung, ihrem Boden und ihrem Kunstfleisse schöpft, wird durch die Centralgewalt in Thätigkeit gesetzt und geleitet.

Das Federativsystem erinnert an das alte Feodalsystem, mit dem es in der That ungemein viele Aehnlichkeit hat. Die Cantone sind jenen grossen Vasallen gleich,

die ohne wahre Unterwürfigkeit, von dem Willen ihres Oberlehenherren unter dem Vorbehalt einer langen Reihe anarchischer Rechte abhängend, sich dem Gehorsame, so oft sie es ungestraft thun konnten, entzogen. Die Einheit schließt jeden Vorbehalt aus. Alle Rechte der Nation befinden sich in dem Mittelpunkte, um dort ohne Widerstand und ungetheilt ausgeübt zu werden.

Bei dieser Verfassung wird der bedrohte Theil durch die ganze Macht und durch alle Mittel des Staates vertheidigt; keine Berathschlagungen, kein Aufschub verzögert ihre Wirkung und Anwendung. Der durch zerstörende Plagen heimgesuchte Bezirk, ist der ungesäumten Unterstützung der Bezirke, die von der Plage frey blieben, sicher. Die Zeit und das Maass dieser Hülfe werden durch eine Behörde bestimmt, die das Bedürfnis kennt und die weiß, wo die Mittel zu seiner Befriedigung zu finden sind.

Der Kunstfleiß dehnt sich aus und erweitert sich durch Mittheilung. Seine Produkte gehen ungehindert aus einem Canton in den andern.

Aufklärung und Kenntnisse pflanzen sich durch den Umgang zwischen Individuen, welche durch gemeinschaftliche Interessen von allen Punkten einer ausgedehnten Oberfläche versammelt werden, fort. Finden sich in Helvetien Cantone, die in der Cultur noch zurückstehen; so wird durch wohlthätige Anstalten der Unterricht dahin verpflanzt und Vorurtheile und Vorurtheile werden verschwinden. Der Cantonalhaß, welcher durch Vereinzelung verewigt wird, erlöscht unter der Annäherung der Interessen und der Menschen; es bildet sich ein Nationalgeist, der an die Stelle des Ortsgeistes tritt.

Wann die Einheit die politischen Fortschritte begünstigt, so begünstigt sie nicht minder die moralischen.

Nachdem wir ihre innern Resultate bezeichnet haben, wollen wir sie nun auch in ihren äussern Verhältnissen betrachten.

Nie wird eine Nation im Verhältnisse ihrer wirklichen Macht von dem Auslande geachtet seyn, wenn man sieht, daß sie von stets wirksamen Quellen der Zwietracht bearbeitet ist. Ein Volk hingegen, das durch die Kraft seiner politischen Einrichtung in einem dauernden Zustande von Zusammenstimmung und Eintracht erhalten wird, genießt eines Grades von äußerer Achtung, welcher der gesamten Masse der Kraft, die es besitzt, gleich kommt. Will der fremde Einfluß es versuchen, durch Intrigue einen solchen Staat anzugreifen, so müssen seine Bemühungen auf einen einzigen Punkt hin gerichtet seyn. Dieser Punkt vereint alle Einsichten, welche der